

bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen W. —> *Wahlrecht*

Wahlperiode: Zeitraum, für den die Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen der DDR gewählt werden. Sie beträgt für die Mitglieder der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen vier Jahre. -> *Wahlrecht*

Wahlrecht: Gesamtheit staatsrechtlicher Normen für die Wahl zu den Vertretungskörperschaften eines Staates, die insbesondere das Verfahren der Wahl, ihre Leitung, die Ermittlung ihrer Ergebnisse sowie die Voraussetzungen festlegen, unter denen die Staatsbürger wählen (*aktives W.*, Wahlbefugnis) oder gewählt werden (*passives W.*, Wählbarkeit). Das W. wird wie das -v *Wahlsystem* durch den Charakter der jeweils herrschenden Gesellschaftsordnung bestimmt. In der DDR sind die grundsätzlichen Bestimmungen des für alle Volksvertretungen einheitlichen sozialistischen W. die Verfassung der DDR, insbesondere Art. 22, das von der Volkskammer beschlossene Wahlgesetz und die darauf beruhende Wahlordnung. Diesen Normen des W. entsprechend, werden die Wahlen zu den Volksvertretungen vom Staatsrat der DDR ausgeschrieben. Jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt. Ebenso kann er in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl in die Volkskammer muß er das 21. Lebensjahr vollendet haben. Vom Recht, zu wählen und gewählt zu werden, sind nur solche Bürger ausgeschlossen, denen durch

rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen, die entmündigt sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen. Bei einer kleinen Gruppe von Bürgern ruht das W., z. B. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen. Das W. gewährleistet, daß die Leitung der Wahlen zu den Volksvertretungen in den Händen demokratisch gebildeter —> *Wahlkommissionen* liegt. Es gestattet den nominierungsberechtigten Parteien und Massenorganisationen, ihre Wahlvorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front der DDR zu vereinen. Seit den Wahlen im Oktober 1950 haben die demokratischen Parteien und Massenorganisationen von diesem Recht Gebrauch gemacht. Sie geben mit ihrem gemeinsamen Wahlvorschlag und ihrem Bekenntnis zum Wahlaufuf bzw. zum Wahlprogramm der Nationalen Front ihrer Übereinstimmung in den politischen Grundfragen Ausdruck. Die Nominierung und die Wahl der Kandidaten erfolgt in —> *Wahlkreisen*. Auf demokratisch einberufenen —> *Wählervertreterkonferenzen* stellen sich die vorgeschlagenen Kandidaten ihren Wählern vor. Jeder Kandidat ist zudem verpflichtet, sich seinen Wählern in öffentlichen Wählerversammlungen vorzustellen. Wählervertreter bzw. Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen. Das W. sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigten. Erhält eine größere Zahl der Kandidaten mehr als 50% der gültigen Stimmen, als